

Arbeitsstundenordnung des Stralsunder Kanu Club e.V. (SKC)

Die Arbeitsstundenordnung regelt die Einzelheiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder bezüglich Erbringung von Arbeitsstunden an den Verein.

1. Arbeitsstundenordnung (AO)

- (1) Den Umfang der zu erbringenden Arbeitsstunden, sowie den finanziellen Wert der Arbeitsleistung je Stunde bestimmt die Jahreshauptversammlung mit dem Beschluss über den Haushaltsplan des SKC.
- (2) Arbeitsstunden sind innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu erbringen.
- (3) Die Erfüllung des Solls an Arbeitsstunden im Vorjahr oder die Befreiung von der Erfüllung gemäß Punkt 3 ist Grundvoraussetzung für die Bereitstellung eines Bootsliegeplatzes je Mitglied, sowie für die Nutzung von Vereinseigentum.

2. Verpflichteter Personenkreis

- (1) Alle Mitglieder des SKC sind gemäß § 8 der Satzung verpflichtet Arbeitsstunden im Interesse des Vereins für den Ausbau und die Erhaltung der Anlagen, die Pflege und Instandsetzung des Materials, sowie die Durchführung von Veranstaltung zu erbringen.

3. Ausnahmen

- (1) Befreit von der Erbringung von Arbeitsstunden sind Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, ab Vollendung des 65. Lebensjahres, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Bei Gründen, die einer Erbringung von Arbeitsstunden dauerhaft oder vorübergehend entgegen stehen, kann beim Vorstand ein Antrag auf Befreiung von der Erbringung der Arbeitsleistungen gestellt werden.
- (3) Vereinsmitglieder, die mindestens 200 km einfache Entfernung vom Sitz des Vereins Ihren Hauptwohnsitz haben, reduziert sich die zu erbringende Arbeitsleistung auf 50%.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie die aktiven Trainer des SKC sind von der Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.
- (5) Für den unter Punkt 3 Satz (3) beschriebenen Personenkreis besteht die Möglichkeit, ungeachtet der Regelungen von Punkt 1 Satz (3) den Arbeitswert finanziell abzugleichen.

4. Stundengutschrift, Nachweisführung, Übertragung

- (1) Für aktive ehrenamtliche Betätigung im Verein werden gutgeschrieben:
 - für Vorbereitung und Durchführung von Fahrten/ Veranstaltungen jeweils 1 h,
 - Kassenprüfung nach Aufwand,
 - Weitere Tätigkeiten, durch Vorstand oder Mitgliederversammlung bestätigt, nach Aufwand
- (2) Arbeitsstunden sind vom Mitglied im Arbeitsstundenbuch schriftlich nachzuweisen.
- (3) Arbeitsstunden, die über das zu leistende Soll erbracht wurden, können zu 50% auf das Folgejahr übertragen werden.
- (4) Die Übertragung von Arbeitsstunden auf das Folgejahr muss durch das Mitglied schriftlich beantragt werden.
- (5) Eine Übertragung von Arbeitsstunden auf andere Vereinsmitglieder ist zulässig.

5. Minderleistung

- (1) Arbeitsleistungen, welche nicht oder nicht vollständig erbracht wurden, sind vom Mitglied dem Verein finanziell zu erstatten.

6. Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 11.01.2017 in Kraft.

gez.
Stralsunder Kanu Club e.V.
Der Vorstand

Stralsund, den 11.01.2017